

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschloss am 13.04.2004 folgende

Geschäftsordnung für Kita-Ausschüsse in den Kindertagesstätten der Stadt Beelitz

1. Aufgaben des Kita-Ausschusses

In jeder Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Beelitz soll ein Kindertagesstätten-Ausschuss (Kita-Ausschuss) auf der Grundlage des § 7 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg gebildet werden.

Der Kindertagesstätten-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption, und er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbständigkeit in Zielstellung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

Der Kindertagesstätten-Ausschuss beschließt:

- a) die täglichen Öffnungszeiten und die Schließzeiten der Einrichtung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe genehmigt die Öffnungszeiten, im Konfliktfall entscheidet der Jugendhilfeausschuss;
- b) die pädagogische Konzeption der Einrichtung. Wesentliche Eckpunkte einer pädagogischen Konzeption sind im § 3 des Kita-Gesetzes (Aufgaben und Ziele) genannt. Für die Beratungen zur pädagogischen Konzeption bieten sich u.a. folgende Bereiche an, wobei der Ausschuss jedoch keine bindenden Beschlüsse fassen kann:
 - aa) Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere in bezug auf eine spezifische pädagogische Ausrichtung der Kita,
 - bb) Ausgaben für pädagogische Ausstattung (Inventar, feste und mobile Spielgeräte, sonstiges pädagogisches Material und Geräte, Spielzeug) für die Kita im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel,
 - cc) bauliche und räumliche Voraussetzungen,
 - dd) Aufnahmekriterien, insbesondere in bezug auf eine spezifische pädagogische Ausrichtung der Kita,
 - ee) Kriterien der Gruppenzusammensetzung und Gruppenbetreuung,
 - ff) Spielfeste, Wandertage, Projektwochen u.a.m. .

Der Kindertagesstätten-Ausschuss diskutiert mindestens einmal im Jahr bestehende Fortbildungsangebote und die Inanspruchnahme der Angebote durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung.

Die Beschlüsse über Öffnungszeiten und pädagogische Konzeption binden den Träger und verpflichten ihn, ggf. entsprechend tätig zu werden, soweit dies im Einzelfall zulässig ist.

2. Mitglieder des Kita-Ausschusses

Der Kita-Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, davon je 2 Mitglieder aus dem Kreis der Eltern, 2 Mitglieder aus dem Kreis der Beschäftigten und 2 Mitglieder des Trägers.

Die Wahl und Benennung der Kita-Ausschussmitglieder erfolgt mit Beginn des neuen Kita-Jahres bis spätestens 31.10. Die Eltern wählen die Vertreter aus dem Kreis der Elternschaft, die Beschäftigten wählen die Vertreter aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen jeweils in geheimer Wahl. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Kita-Ausschuss wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die zwei Vertreter des Trägers werden von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Ein Vertreter sollte die Leiterin der jeweiligen Kita, das andere ein Ortsbeiratsmitglied des Ortsteils sein, in dem die Kita sich befindet. Das Ortsbeiratsmitglied als Vertreter im Kita-Ausschuss wird vom jeweiligen Ortsbeirat vorgeschlagen.

Jeder der drei Beteiligtenkreise hat den gleichen Stimmenanteil. Sollte nur eine Person je Beteiligtenkreis anwesend sein, erhält diese Person zwei Stimmen. Ist ein Beteiligtenkreis durch das Ausscheiden beider Vertreter nicht mehr vertreten, müssen die Vertreter für diesen Beteiligtenkreis vor Ablauf der Wahlperiode neu gewählt bzw. neu berufen werden.

3. Die Mitglieder des Kita-Ausschusses wählen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und die Stellvertreterin.

Die Vorsitzende und die Stellvertreterin werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Der Kita-Ausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr zusammenkommen. Darüber hinaus sind Sitzungen einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder das fordert.

Die Vorsitzende leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

4. Einberufung /Tagesordnung

Die Vorsitzende beruft den Kita-Ausschuss ein. Ebenfalls stellt die Vorsitzende die Tagesordnung im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern auf.

Die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 5 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung ein. Eine Einladung erhalten auch Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Stadt Beelitz.

5. Arbeitsweise

Der Kita-Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse fasst der Kita-Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Die Sitzungen des Kita-Ausschusses sind öffentlich. Auf Beschluss des Kita-Ausschusses erhalten auch Nichtmitglieder Rederecht. Dem Bürgermeister und dem Ortsbürgermeister bzw. deren Vertreter und Beauftragten ist jederzeit auf Verlangen des Wort zu erteilen.

Über die Beschlüsse des Kita-Ausschusses ist eine einfache handschriftliche Niederschrift anzufertigen.

6. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das andere Geschlecht. Soweit diese Geschäftsordnung keine Festlegungen trifft, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Beelitz in der jeweilig gültigen Fassung sinngemäß.

Bis zur ersten Neuwahl der Kita-Ausschüsse auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung bestehen die bisherigen Kita-Ausschüsse fort.

Diese Geschäftsordnung, ihre Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz als beschließendes Organ des Trägers der Kitas.

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.